

**Textliche Festsetzungen**  
**Bebauungsplan Nr. 35 Waldfeucht**  
**„Industrie- und Gewerbegebiet Haaren“**  
**6. Änderung**

**1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche B p (privat) wird eine aufgelockerte gruppenweise Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern angelegt. Gehölzfreie Flächen sind als Wildkrautfläche zu entwickeln.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche B p (privat) für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darf eingezäunt werden. Innerhalb dieser Fläche sind die notwendigen Anlagen zur Regenwasserversickerung zulässig. Es werden ca. 350 qm für die Erweiterung der bestehenden Versickerungsanlage benötigt.

**1.1 Pflanzabstand und Pflanzgröße**

Die Mindestpflanzgröße bei Sträuchern ist 2 x v.o.B. 60 - 100 (alt.:leichte Str. 1 x v.o.B. 100 - 120 cm) und bei Bäumen StB 3 x v.m.B. 14 - 16 (Straßenbäume 18 - 20). Obstbäume sind als Hochstämme, Stammhöhe 180 cm zu pflanzen.

Im Bereich der freiwachsenden Hecken und Strauchgruppen beträgt der Pflanzabstand 1,5 m. Bäume 1. Ordnung sind im Abstand von mindestens 6 m und Bäume 2. Ordnung von mindestens 4 m zu pflanzen.

Für sämtliche Pflanzungen sind die Gehölzangaben der Pflanzenliste bindend:

Pflanzenliste

Bäume 1. Ordnung

Fagus sylvatica	Buche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
taxus baccata	Eibe

Obstbäume

Bei den Obstbäumen ist nach Möglichkeit auf alte, ortstypische Sorten zurückzugreifen.

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	zweigriffeliger Weißdorn
Hedera helix	Efeu
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide

### 1.1.1 Pflege

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten privaten Flächen sind folgendermaßen zu pflegen und zu unterhalten:

Freiwachsende Hecken und Strauchgruppen sind regelmäßig zu kontrollieren, dabei sind abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen und ggfs. zu ersetzen. Feldhecken sind ca. alle 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen, um einer Überalterung vorzubeugen.

Schnitthecken sind mindestens einmal pro Jahr zu schneiden.

Wildkrautflächen sind einmal pro Jahr zu mähen, um sie von Gehölzaufwuchs frei zu halten. Bei hoher Dominanz von Brennessel oder Distel ist ggfs. häufiger zu mähen.

Obstbäume sind zu pflegen und es ist in regelmäßigen Abständen ein Erhaltungs- und Pflegeschnitt durchzuführen.

## 2. **Übernahme der textlichen Festsetzungen aus den Bebauungsplänen Nr. 35 und Nr. 35 1. Änderung bis Nr. 35 5. Änderung einschließlich**

Die textlichen Festsetzungen, die in den Bebauungsplänen Nr. 35 und Nr. 35 1. Änderung bis einschließlich Nr. 35 5. Änderung aufgeführt sind, gelten - sofern diese den zu Ziffer 1 und Ziffer 1.1 genannten Festsetzungen nicht entgegenstehen - auch im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.